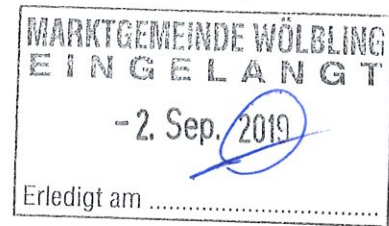


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau Bürgermeister
der Marktgemeinde Wöbling
Oberer Markt 1
3124 Oberwöbling



IVW3-A-3194801/009-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iwv3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter
Robert Vetter

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12616

Datum
26. August 2019

Betrifft
Marktgemeinde Wöbling,
Verwaltungsbezirk Sankt Pölten;
Gebahrungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebahrungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen des Haushaltsjahres 2018 sowie 2019 bis zum Zeitpunkt der Einschau. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen. Feststellungen wurden zu folgenden Bereichen getroffen:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. Haushaltsführung
4. Entwicklung der Reste, Abgabeneinhebung
5. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
6. Sonstige Gemeindeeinrichtungen
7. Aufschließungsbeitrag
8. Hundeabgabe

9. Bauverwaltung
10. A.o. Investitionen; Verwendung von Fördermitteln
11. Gemeindeorgane
12. Schuldenentwicklung
13. Mittelfristige Finanzplanung
14. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten Gebarungseinschau wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 8. Juli 2011 bzw. 12. Dezember 2016 übermittelt. Die Umsetzung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde mit Schreiben des Bürgermeisters vom 18. September 2013 und 15. September 2014 bzw. der Bürgermeisterin vom 5. Juli 2017 zugesagt.

- Erzielung marktkonformer Zinsen auf den Girokonten – *wurde beachtet*
- Sollstellung bei Abgabenvorschreibung – *wird beachtet*
- Haushaltmäßige Zuordnung der Gebarungsfälle durchwegs entsprechend dem Kontenrahmen der VRV – *siehe Punkt „Haushaltsführung“*
- Abstimmung der Umsatzsteuerrechnung mit den Kontoauszügen des Finanzamtes – *wird beachtet*
- Beschlüsse für außer- und überplanmäßige Ausgaben – *siehe Punkt „Haushaltsführung“*
- Einholung von Vergleichsangeboten vor Auftragsvergaben – *wird beachtet*
- Darstellung der kapitalisierten Zinsen für WVA und ABA im Haushalt – *wird beachtet*
- Senkung des Gemeindeanteiles bei der Musikschulfinanzierung (Gemeindeverband) auf ein Drittel der Gesamtkosten – *siehe Prüfbericht über den Gemeindeverband*
- Festsetzung kostendeckender Gebühren für die Wasserversorgungsanlage – *wurde 2016 von € 1,75 auf € 1,95 angehoben*

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der Girokonten kontrolliert. Dabei ergab sich unter Berücksichtigung der nach dem Tagesabschluss erfolgten Barbewegungen die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 28. Juni 2019 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde bei der Gemeinde belassen.

Für die Funktion des Kassenverwalters besteht keine offizielle Vertretung.

In Anbetracht der wichtigen Aufgaben eines Kassenverwalters ist es erforderlich, dass diese Aufgaben auch im Fall einer Verhinderung des Kassenverwalters wahrgenommen werden können. Es sollte daher (bei Vorliegen der fachlichen Eignung) offiziell eine Vertretung für diese Funktion bestellt werden.

3. HAUSHALTSFÜHRUNG

Bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Haushaltskonten 2019 wurde festgestellt, dass mehrere Voranschlagsansätze überschritten wurden, ohne dass dafür Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit den dazugehörigen Bedeckungsvorschlägen vorliegen – siehe einige Beispiele in den untenstehenden Tabellen:

Haushaltsjahr 2018

HHStelle	Bezeichnung	VA inkl.		
		NTVA 2018	RA 2018	Differenz
1/230-757	Förderung "Lebendig lernen"	8.000,00	9.552,16	1.552,16
1/262-613	Instandhaltung Sportanlage	3.500,00	4.032,47	532,47
1/269-757	Subventionen an Sportvereine	2.200,00	2.706,00	506,00
1/362-619	Instandhaltung Denkmäler	500,00	706,81	206,81
1/363-728	Ortsbildpflege	4.200,00	5.972,51	1.772,51
1/369-7281	Brauchtumpflege, Neujahrsempf.	4.000,00	5.070,10	1.070,10
1/369-7282	Vertiefung Maibaum OW	5.600,00	7.294,79	1.694,79
1/522-050	E-Tankstelle	2.000,00	5.246,92	3.246,92
1/640-050	Ankauf von Verkehrszeichen	6.300,00	8.979,64	2.679,64

1/815-006	Sonstige Grundstückseinrichtungen	5.000,00	7.724,00	2.724,00
1/817-728	Totengräber/Steinmetz	16.000,00	21.310,48	5.310,48
1/831-616	Instandh. Maschinen u. Anlagen	1.300,00	4.217,80	2.917,80
1/850-6121	Instandhaltung Rohrbrüche	20.000,00	39.330,03	19.330,03

Haushaltsjahr 2019

HHStelle	Bezeichnung	VA 2019	Zwischen- RA 2019	Differenz
1/800-757	Subventionen Zivilschutz	100,00	462,78	362,78
1/262-613	Instandhaltung Sportanlagen	3.000,00	5.937,69	2.937,69
1/363-7281	Weihnachtsbeleuchtung	200,00	426,00	226,00
1/390-729	Aufwendungen Kirchen, Kapellen	500,00	5.151,33	4.651,33
1/789-757	Gewerbeförderung	8.000,00	15.934,36	7.934,36
1/816-619	Instandhaltung Straßenbeleuchtung	22.000,00	28.517,35	6.517,35
1/816-728	Lichtpunktkataster	1.000,00	14.531,82	13.531,82
1/831-610	Instandhaltung Waldbad	2.000,00	3.471,36	1.471,36
1/850-043	Betriebsausstattung WVA	4.000,00	5.191,80	1.191,80
1/851-613	Instandhaltung ABA	3.900,00	23.071,16	19.171,16
1/853-764	Wohnung Hausheim Entschädigung	-	1.000,00	1.000,00
5/612-0024	Diverse Straßenbaumaßnahmen	50.000,00	123.658,76	73.658,76

Gemäß § 76 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag/Nachtragsvoranschlag die Basis für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Gemäß § 75 Abs. 1 leg. cit. sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg. cit dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 leg. cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den

Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Bei Durchsicht der Haushaltskonten des Jahres 2018 und 2019 wurde festgestellt, dass zahlreiche Ausgaben unter der Postenklasse 0 gebucht wurden, obwohl es sich dabei um sogenannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“, Gebühren, Dienstleistungen etc. gehandelt hat. In den unten stehenden Tabellen sind einige Beispiele angeführt:

HHStelle	Beleg	Datum	Text	Betrag
1/010-020	RW/2497	11.07.2018	Kehrmaschine	89,90
1/010-042	RW/189	04.01.2018	GIS-Gebühr	14,60
1/211-0431	RW/732	21.02.2018	Lehrmittel	87,80
1/240-020	RW/2521	11.07.2018	Bohrmaschine	41,46
1/240-043	RW/1252	04.04.2018	Bastelmaterial	3,32
1/626-002	RW/8918	07.11.2018	St. P. Radschläge	371,70
1/812-010	RW/3490	12.10.2018	Toilettenpapier	29,15
1/812-0101	RW/4200	16.11.2018	Wasserbezug FZ	55,03
1/815-006	RW/169	10.01.2018	Pacht Parz. 62 KG OW	239,82
1/815-050	RW/2928	13.08.2018	Rasen mähen UW	174,60

HHStelle	Beleg	Datum	Text	Betrag
1/010-042	RW/38	02.01.2019	GIS-Gebühr	14,60
1/211-0431	LI/112	25.01.2019	Magnet-Puzzle	297,90
1/240-043	LI/135	08.02.2019	Bücher Kiga	54,82
1/812-0101	LI/97	25.02.2019	1.Qu.WC Freizeitzent.	55,03
1/815-006	RW/135	10.01.2019	Pacht KG OW	239,82
1/850-043	LI/333	25.04.2019	Verschleißmaterial	257,54

Bei Durchsicht der Haushaltskonten des Jahres 2019 wurde außerdem festgestellt, dass unter den Postengruppen 728, 729, 828 und 829 zum Teil Ausgaben bzw. Einnahmen verbucht wurden, die laut dem Kontenplan der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-

verordnung (VRV) einer anderen Post zuzuordnen wären. Einige Beispiele sind in der folgenden Tabelle angeführt:

HHStelle	Text aus Kontoblatt 2019	richtige Post
1/010-728	Miete für Kopierer	700
1/024-728	Porto EU-Wahl	630
1/062-728	Gutscheinabrechnungen	768
1/211-728	Miete Pfarrhof Ferienbetreuung	700
1/211-7281	Miete Kopierer	700
1/240-7284	Mittagessen Kiga	430
1/363-728	Ortsbildpflegearbeiten	619
1/369-728	Bewirtung Neujahrsempfang	723
1/369-7291	Unterstützung Wandertag	768
1/390-729	Ao. Subvention Kirche UW 5.000,--	777
1/612-728	Pachtzins Winterdienst (Lager)	701
1/840-729	Entgelt für Fischereirecht	701
1/851-7281	Betriebskosten Pumpwerke UW	700
1/8531-729	Betriebskosten	700
2/010+829	Kopien	817
2/211+829	Kopierbeitrag VS	817
2/211+8281	Land NÖ, Förderung Nachmittagsbetreuung	861
2/240+828	Land NÖ, Förderung Kiga-Einrichtung	871

Die sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen gemäß dem Kontenrahmen der VRV – vor allem auch im Hinblick auf die VRV 2015 – ist unbedingt erforderlich.

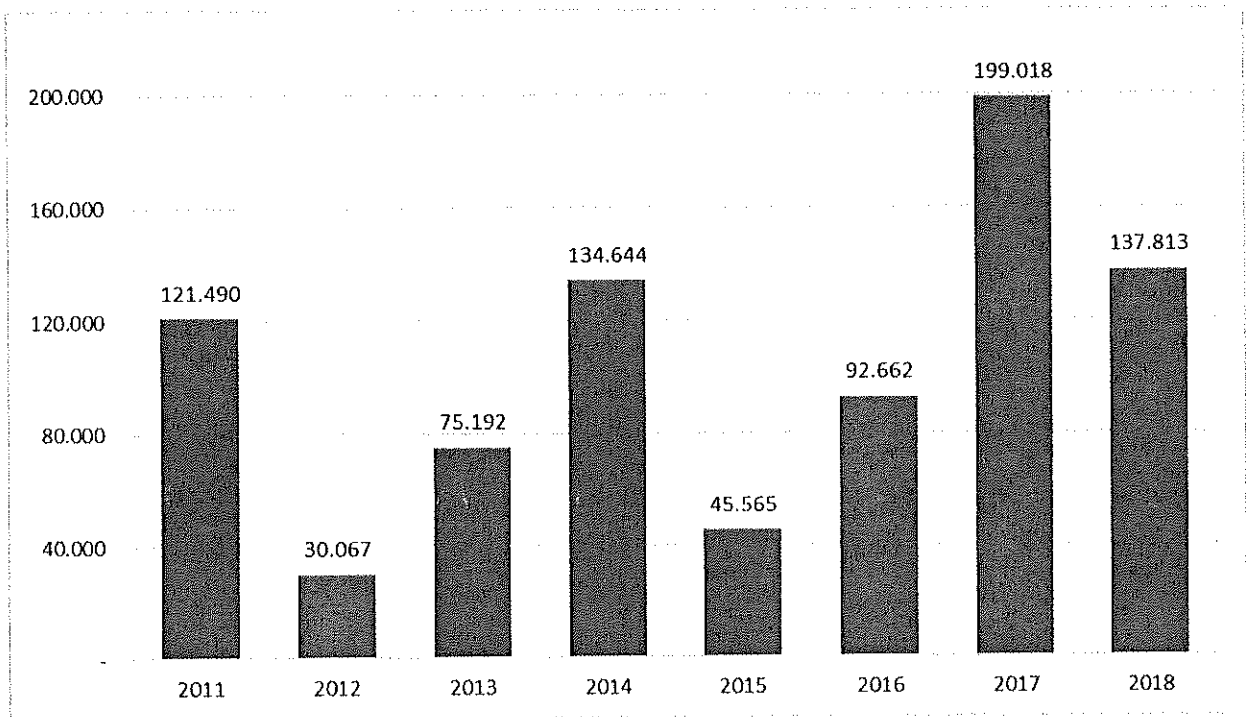
Es wird daher dringend eine vollständige Überprüfung der Zuordnungen empfohlen.

4. ENTWICKLUNG DER RESTE; ABGABENEINHEBUNG

Die Abgabeneinhebung erfolgt im Wesentlichen durch den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz. Lediglich die Bereiche Kindergarten, Friedhof, Hundeabgabe und Aufschließungsbeitrag werden von der Gemeinde eingehoben. Für den Bereich des Kindergartens bestehen durchwegs Einziehungsaufträge.

Die Entwicklung der Einnahmenreste in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde ergibt folgendes Bild:

Jahr	Einnahmenrest
2011	121.490
2012	30.067
2013	75.192
2014	134.644
2015	45.565
2016	92.662
2017	199.018
2018	137.813



Von den Einnahmenresten mit Ende 2018 betreffen rund 50 % die Kommunalsteuer und rund € 14.000,-- die Aufschließungsabgabe. Die übrigen Außenstände können als vergleichsweise niedrig bezeichnet werden.

5. BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT

Für den Bereich der Wasserversorgungsanlage ergibt sich sowohl im Rechnungsabschluss 2018 wie auch im Voranschlag 2019 bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben ein rechnerischer Abgang:

850 Wasserversorgung	RA 2018		VA 2019	
Einnahmen gesamt	387.405,00		472.100,00	
abz. Maastrichtabgrenzung			104.600,00	
abz. Anschlussabgabe	20.441,00		7.000,00	
Einnahmen laufend	366.964,00		360.500,00	
Ausgaben gesamt	490.803,00		472.100,00	
abz. Investitionen	76.600,00		91.700,00	
Ausgaben laufend	414.203,00		380.400,00	
rechnerischer Abgang	- 47.239,00		- 19.900,00	
Anteil Bereitstellung	125.982,00	30%	127.000,00	33%
Kubikmeterpreis	1,95	netto		
EHS Bereitstellung	40,00	netto		
seit	01.04.2013			

Für den Bereich der Wasserversorgungsanlage ist ein detaillierter Betriebsfinanzierungsplan zu erstellen und gegebenenfalls sind Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Bei dem Betrieb der Abwasserbeseitigung ergibt sich auf Grund des Rechnungsergebnisses 2018 sowie des Voranschlages 2019 grundsätzlich Kostendeckung:

851 Abwasserbeseitigung	RA 2018	VA 2019
Einnahmen gesamt	1.298.376,77	1.251.300,00
abz. Einmündungsabgabe	45.634,74	15.000,00
Einnahmen laufend	1.252.742,03	1.236.300,00
Ausgaben gesamt	1.230.983,81	1.251.300,00
Investitionen	116.475,79	45.000,00
Ausgaben laufend	1.114.508,02	1.206.300,00
rechnerischer Überschuss	138.234,01	30.000,00

Der Anteil der Verwaltung beträgt bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jeweils € 17.500,--, dieser Wert erscheint vor allem für den Bereich der Abwasserbeseitigung vergleichsweise niedrig.

Die letzte Anpassung der Kanalbenützungsgebühr erfolgte im Jahr 2013, sie beträgt seither unverändert € 2,60 (Benützungsgebühr Schmutzwasserkanal).

Da auch die Kosten der Verwaltung ein Bestandteil der Führung von marktbestimmten Betrieben ist, sind diese genau zu ermitteln und beim jeweiligen Betrieb zu verrechnen.

6. SONSTIGE GEMEINDEEINRICHTUNGEN

Friedhof:

Die Einnahmen und Ausgaben für den Bereich des Friedhofes für die letzten zehn Jahre ergeben folgendes Bild:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
2009	20.479,50	16.300,13	4.179,37
2010	19.489,40	28.391,40	- 8.902,00
2011	23.880,60	28.391,40	- 4.510,80
2012	25.823,00	32.103,61	- 6.280,61
2013	39.076,50	32.840,49	6.236,01
2014	27.375,00	51.309,55	- 23.934,55
2015	33.435,83	42.923,02	- 9.487,19
2016	38.903,00	62.492,25	- 23.589,25
2017	34.452,00	41.779,95	- 7.327,95
2018	49.070,00	100.396,97	- 51.326,97
	311.984,83	436.928,77	-124.943,94

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Ausgaben im Beobachtungszeitraum die Einnahmen um 40 Prozent übersteigen. Die letzte erhebliche Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte allerdings mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019, mit dieser Anpassung dürfte die Kostendeckung erreicht werden.

Freibad:

Der Betrieb des Freibades weist in den Rechnungsabschlüssen 2015 bis 2018 Abgänge zwischen € 68.000,-- und € 98.000,-- aus.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
2015	14.126,49	82.234,45	- 68.107,96
2016	8.193,62	79.240,81	- 71.047,19
2017	11.625,22	93.546,46	- 81.921,24
2018	12.889,64	110.882,58	- 97.992,94
VA2019	13.100,00	70.600,00	- 57.500,00

Die Badegebühren wurden zuletzt im April 2018 angehoben

Die Führung eines Bades durch eine Gemeinde bedeutet in jedem Fall einen gewissen Zuschussbedarf aus allgemeinen Mitteln. Die Gemeinde sollte allerdings bestrebt sein, den Abgang des Freibades in einem erträglichen Rahmen zu halten. Dies kann sowohl durch eine höhere Auslastung, höhere Eintrittsgelder und/oder Einsparungen bei den Kosten erreicht werden.

7. AUFSCHLIESSUNGSABGABE

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1. Jänner 2011 € 450,--.

Diesbezüglich wird auf § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 hingewiesen: „Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.“

Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass mit dem geltenden Einheitssatz tatsächlich die Herstellungskosten für einen Laufmeter Straße im Sinne der NÖ Bauordnung gedeckt sind. Daher ist eine Neuberechnung durchzuführen und dem Gemeinderat umgehend ein Antrag auf Erhöhung bzw. Anpassung des Einheitssatzes vorzulegen.

Da sich der Baukostenindex bzw. der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen, sollte der Einheitssatz künftig in kurzen Abständen berechnet bzw. erforderlichenfalls weiter angepasst werden.

Auf die Bedarfszuweisungsrichtlinien, wonach die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß auszuschöpfen hat und um die restlose Einhebung besorgt sein muss, wird besonders aufmerksam gemacht.

8. HUNDEABGABE

Die derzeit geltende Verordnung bezüglich der Festsetzung der Hundeabgabe wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25. November 2010 beschlossen und trat mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

	Hundeabgabe
Nutzhunde	6,54
übrige Hunde	21,00
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	80,00

Die Hundeabgabe wäre zu valorisieren.

Da sich der Verbraucherpreisindex 2010 seither um 18,1% (laut Statistik Austria vorläufiger Wert) erhöht hat, müsste die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde statt € 21,- nunmehr zumindest € 24,80 pro Jahr betragen, für Nutzhunde € 7,72 sowie für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial € 94,48.

9. BAUVERWALTUNG

Größere Mängel bestehen im Bereich der Bauverwaltung. Seit dem Jahr 2001 werden für die Bauakten händische Listen geführt, die aber im Wesentlichen die Vorschreibung und Bezahlung der dazugehörigen Abgaben enthalten. Die Evidenz der offenen Bauverfahren erfolgt erst seit dem Jahr 2012 elektronisch. Offene Bauakten aus der Zeit davor sind mit Reitern direkt auf dem Bauakt markiert. Eine generelle Einmahnung der noch nicht abgeschlossenen Bauverfahren erfolgte bisher nicht. Es konnte im Zuge der Prüfung auch

nicht festgestellt werden, bei wie vielen Bauakten die Ausführungsfristen bereits abgelaufen sind.

Für die Evidenz der Einhaltung der Bauausführungsfristen ist es erforderlich, sämtliche Daten der offenen Bauakten (z. B. Datum der Baubewilligung, der Baubeginnsanzeige, der Fertigstellungsmeldung, das Datum der Vorschreibung und Entrichtung der Wasseranschluss- und Kanaleinmündungsabgabe) elektronisch zu erfassen und lückenlos in das Bauverwaltungsprogramm des EDV-Anbieters einzutragen. Dies sollte vordringlich, jedenfalls noch im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 53/2018, hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung der Baubehörde vorher anzuzeigen.

Nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1. Z. 4 leg. cit. begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der die Meldung eines meldepflichtigen Vorhabens, die Bekanntgabe des Bauführers, die Anzeige des Baubeginns oder der Fertigstellung unterlässt.

Weiters gelten nach der NÖ BO 2014 folgende Bestimmungen: Gemäß § 24 Abs. 1 NÖ BO 2014 erlischt das Recht aus einem Baubewilligungsbescheid, wenn nicht binnen zwei Jahren ab der Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Baubehörde nach § 2 leg. cit begonnen oder die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen fünf Jahren ab ihrem Beginn vollendet wurde.

Nach Abs. 5 leg. cit. hat die Baubehörde die Frist für die Vollendung eines bewilligten Bauvorhabens zu verlängern, wenn der Bauherr dies vor ihrem Ablauf beantragt und das Bauvorhaben innerhalb einer angemessenen Nachfrist vollendet werden kann.

Gemäß § 30 Abs. 1 leg. cit. hat der Bauherr die Fertigstellung eines bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen sind in dieser Anzeige anzuführen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 8 NÖ Bauordnung 2014 begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der ein Bauwerk vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der Bescheinigungen, Befunde und Pläne nach § 30 Abs. 2 und 3 oder § 15 Abs. 8 benützt.

Auf die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens darf bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung jedenfalls nicht verzichtet werden. Vom Bürgermeister ist daher die Verwaltungsübertretung der Bezirkshauptmannschaft zu melden, welche diese Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,- zu bestrafen hat.

Es wird empfohlen, die Bauwerber über Fristabläufe im Vorhinein zu informieren und gegebenenfalls auf die Möglichkeiten (z. B. Verlängerung der Fristen) aber auch die Straftatbestände der NÖ Bauordnung 1996 bzw. der NÖ Bauordnung 2014 hinzuweisen.

Auf die Übergangsbestimmungen des § 70 der NÖ BO 2014 wird verwiesen.

10. AUSSERORDENTLICHE INVESTITIONEN; VERWENDUNG VON FÖRDERMITTELN

Die Hauptvorhaben der Gemeinde, die in den letzten Jahren aus Landesmitteln gefördert wurden, sind der Straßenbau inklusive Straßenbeleuchtung und Feuerwehr sowie in den Jahren 2016 und 2017 das Freizeitzentrum:

Straßenbau	2015	2016	2017	2018	gesamt	Anteil
Kosten	215.867,63	253.252,49	354.996,18	133.691,29	957.807,59	
Bedarfszuweisung	120.000,00	30.000,00	100.000,00	140.000,00	390.000,00	40,72%
Zuführung v.o.H.	88.267,63	222.964,49	255.284,18	101.000,00	667.516,30	
Landesförderung	7.600,00	-	-	-	7.600,00	
Einnahmen	215.867,63	252.964,49	355.284,18	241.000,00	1.065.116,30	
Sollüberschuss					107.308,71	

Feuerwehr	2015	2016	2017	2018	gesamt	Anteil
Kosten	224.740,00	-	292.497,74	58.657,53	575.895,27	
Bedarfszuweisung	80.000,00	-	80.000,00	-	160.000,00	27,78%
Zuführung v.o.H.	32.370,00	-	28.748,12	57.006,22	118.124,34	
Eigenmittel FF	16.370,00	-	75.000,00	-	91.370,00	
Bedarfszuw. USt	-	-	48.749,62	1.651,31	50.400,93	
Landesfeuerwehrverb.	80.000,00	-	60.000,00	-	140.000,00	
Sollüberschuss Vj.	16.000,00	-	-	-	16.000,00	
Einnahmen	224.740,00	-	292.497,74	58.657,53	575.895,27	

Freizeitzentrum	2016	2017	gesamt	Anteil
Kosten	36.951,04	145.698,78	182.649,82	
Bedarfszuweisung	40.000,00	-	40.000,00	21,90%
Zuführung v.o.H.	-	142.649,82	142.649,82	
Einnahmen	40.000,00	142.649,82	182.649,82	

Aus den Aufstellungen geht hervor, dass die Fördermittel des Landes widmungsgemäß verwendet wurden.

11. GEMEINDEORGANE

Gemeindevorstand

Im Gemeinderat wurden Beschlüsse gefasst, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes fallen. Als Beispiele werden angeführt:

Am 11. Juni 2018 beschloss der Gemeinderat unter anderem die Kosten für Asphaltierungsarbeiten im Bereich der Sanierung der Schachtdeckel in der Höhe € 4.880,56. In derselben Sitzung wurde auch die Annahme eines Pauschalangebotes für Mäharbeiten in der Höhe von € 108,-- brutto pro Mähdurchgang beschlossen.

Der Gemeinderat beschloss am 24. September 2018 eine Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky über € 1.479,52 brutto zu Behebung der Mängel am Sockel der E-Ladestelle Kirchengasse-Oberwöbling. Obwohl die budgetäre Bedeckung für diese Ausgabe nicht gegeben war, wurde kein Bedeckungsvorschlag gemacht.

Gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind dem Gemeindevorstand insbesondere der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens derzeit jedoch € 47.082,00 laut Verordnung über die Erhöhung der Wertgrenzen für den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane LGBl. Nr. 39/2015 und
- bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag nicht übersteigt.

Hinsichtlich einer Beschlussfassung bezüglich der haushaltsmäßigen Bedeckung wird nochmals auf den Punkt Haushaltsführung verwiesen.

In derselben Sitzung beschloss der Gemeinderat, dem Antrag eines Gemeindebürgers stattzugeben, der durch das Sinken des Wasserspiegels in seinem Brunnen (auf Grund des Kanalbaus) einen durchschnittlichen Mehrverbrauch von 844 m³ hatte, einen Nachlass der Wassergebühr in Höhe von € 660,-- zu gewähren.

Ein Antragsteller ersuchte um Halbierung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr wegen des geringen Wasserdruckes. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 24. September 2018 einen Nachlass von € 71,15.

Gemäß § 36 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist dem Gemeindevorstand u.a. insbesondere die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten vorbehalten.

Die Kompetenzbestimmungen der NÖ GO 1973 sind künftig unbedingt einzuhalten.

Prüfungsausschuss

In den Jahren 2017 und 2018 fanden jeweils zwei schriftlich angekündigte Prüfungen durch den Prüfungsausschuss statt.

Gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Prüfungsausschuss mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen.

12. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Stand jener Schulden, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind, betrug im Rechnungsabschluss 2012 € 2.388.000,--, erhöhte sich im Jahr 2013 um ein Darlehen für den Straßenbau und ging seither kontinuierlich auf rund € 2 Millionen zurück. Die Belastung aus dem Schuldendienst, der nicht durch Gebühreneinnahmen bedeckt ist, beträgt derzeit jährlich rund € 100.000,-- oder € 39,-- je Einwohner und ist somit vergleichsweise niedrig.

Der Darlehensstand der Schuldenart 2 ist mit rund € 18 Millionen Euro vergleichsweise hoch, ist aber hauptsächlich durch den Kanalbau begründet, die Laufzeit für diese Darlehen reicht im Wesentlichen von 2010 bis 2035. Da im Bereich der Abwasserbeseitigung derzeit kostendeckende Gebühren bestehen, belastet deren Rückzahlung auch nicht das laufende Budget der Gemeinde.

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2
2012	2.388.000	24.045.000
2013	2.751.000	22.292.000
2014	2.610.000	22.043.000
2015	2.468.000	21.118.000
2016	2.325.000	20.188.000
2017	2.198.000	19.259.000
2018	2.094.000	18.341.000
VA2019	1.992.000	17.425.000

Jahr	Schuldendienst 1	Schuldendienst 2
2012	60.000	875.000
2013	59.000	870.000
2014	143.000	1.175.000
2015	145.000	1.146.000
2016	143.400	1.100.600
2017	125.200	1.072.000
2018	101.800	1.050.400
VA2019	99.200	1.051.300

Größere Darlehensaufnahmen

Jahr	Darlehen	Zweck
2013	425.000	Straßenbau

13. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan sind außer Straßenbau keine Vorhaben enthalten, wobei im Zeitraum 2020 bis 2023 jährliche Ausgaben in Höhe von € 50.000,--, die aus Zuführungen bedeckt werden, vorgesehen sind.

Alle Projekte sind bei Bekanntwerden genauerer Kosten und der Finanzierung inklusive zu erwartender Fördermittel in den mittelfristigen Finanzplan aufzunehmen.

14. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Gemeinde hat sich gegenüber der letzten Gebarungseinschau weiter verbessert. Aus dem Voranschlag für das Jahr 2019 ergibt sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben ein finanzieller Freiraum von rund € 260.000,--.

Zur Erhaltung des finanziellen Freiraumes wird es unter anderem erforderlich sein,

- weiterhin die notwendigen Investitionen mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen
- den Weg in Richtung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung fortzusetzen
- durchwegs kostendeckende Gebühren für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof festzusetzen und einzuheben
- die Entwicklung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben sowie den Finanzbedarf im außerordentlichen Haushalt im mittelfristigen Finanzplan so genau wie möglich darzustellen, um eine Entscheidungsgrundlage für Notwendigkeit und Machbarkeit von Investitionen zu schaffen

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Erght an:

1. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

